

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/42\_2014

Lausanne, 17. Dezember 2014

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 28. November 2014 (1C\_369/2014)**

### **Quorum für Städtzürcher Gemeinderatswahlen ist verfassungskonform**

***Das gesetzliche Quorum von 5 Prozent der Stimmen zur Berücksichtigung von Parteien bei der Sitzverteilung im Gemeinderat (Parlament) der Stadt Zürich verstösst nicht gegen die Bundesverfassung. Die getroffene Regelung erscheint insgesamt noch als massvoll und die mit dem Quorum verbundene Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit ist sachlich haltbar.***

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich sieht vor, dass Parteien beziehungsweise Listengruppen bei den Gemeinderatswahlen mindestens in einem der 9 Wahlkreise einen Stimmenanteil von 5 Prozent erreichen müssen, um an der Verteilung der 125 Sitze teilnehmen zu können. In seiner Beschwerde ans Bundesgericht machte ein Stimmbürger geltend, dass dieses Quorum gegen die in der Bundesverfassung (BV) verankerte Wahlrechtsgleichheit (Artikel 8 und 34 BV) verstosse und willkürlich sei. Jedenfalls auf kommunaler Ebene sei ein Quorum von 5 Prozent nicht gerechtfertigt, zumal eine allfällige Parteienzersplitterung die Funktionsfähigkeit des Stadt- und des Gemeinderates nicht gefährden würde.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Das gesetzliche Quorum hat zwar zur Folge, dass sämtliche Stimmen für Listengruppen gewichtslos bleiben, deren Listen in keinem Wahlkreis mindestens 5 Prozent der Stimmen erhalten. Diese Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit lässt sich aber sachlich rechtfertigen. Ein legitimes Interesse

an der Verhinderung einer allzu grossen Zersplitterung der politischen Kräfte im Parlament besteht in der Schweiz grundsätzlich auch für Parlamente auf Gemeindeebene. Gemäss Praxis des Bundesgerichts liegt die maximal zulässige Höhe für Quoren bei 10 Prozent. Die in der Stadt Zürich festgelegte Grenze liegt deutlich darunter. Abgeschwächt wird die getroffene Regelung dadurch, dass das Quorum nur in einem der Wahlkreise erreicht werden muss, damit eine Partei an der Sitzverteilung im ganzen Wahlgebiet teilnehmen kann. Angesichts seiner Ausgestaltung sowie der übrigen Umstände erweist sich das Quorum insgesamt noch als massvoll.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil ist ab 17. Dezember 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C\_369/2014 ins Suchfeld ein.